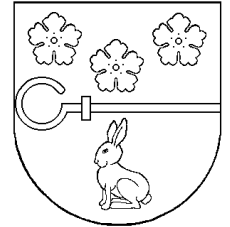


Gemeinde Sanitz

Der Bürgermeister



Gemeinde Sanitz
Rathaus
Steuerverwaltung
Rostocker Straße 19
18190 Sanitz

Kassenzeichen (wird vom Amt ausgefüllt)

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Tel.-Nr.

Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer

1 Angaben zum Hund

Rasse/ Mischrasse		Name des Hundes	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Wurfstag (oder Alter)	Farbe und Abzeichen	
Beginn der Haltung in der Gemeinde Sanitz		Steuermarken-Nr. (wird vom Amt ausgefüllt)	
Erworben von (Name, Vorname, Anschrift) / am			

2 Befreiung/ Ermäßigung/ Anzeige

- Ich beantrage eine Befreiung von der Hundesteuer nach § 6 Abs. ___ Ziff. ___ der Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung einer Hundesteuer.
- Ich beantrage eine Ermäßigung der Hundesteuer nach § ___ Abs. ___ Ziff. ___ der Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung einer Hundesteuer.
- Ich zeige an, dass es sich bei dem anzumeldenden Hund um einen gefährlichen Hund gemäß HundehVO M-V handelt und dieser gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung einer Hundesteuer gesondert besteuert werden muss.

Bemerkung

Kopien der erforderlichen Nachweise liegen bei.
 werden nachgereicht bis zum _____.

3 Die Einzugsermächtigung für folgendes Konto wird erteilt.

IBAN	BIC
------	-----

- 4 Ich beantrage eine vierteljährliche Zahlung der Jahressteuer, jeweils zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines Jahres.

- 5 Ich versichere, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Mir ist bekannt, dass die Anmeldung der Hundesteuer eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung ist. Wissentlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben werden als Steuerhinterziehung bzw. Steuergefährdung geahndet.

Ich bin damit einverstanden, dass bei Abhandenkommen des Hundes die Gemeinde Sanitz berechtigt ist, die Hundehalterin/ den Hundehalter mit Name und Anschrift Dritten gegenüber zu offenbaren.
 ja nein

Ort, Datum

Unterschrift der anmeldenden Person

Bankverbindungen:
Ostseesparkasse
BLZ: 130 500 00
Konto: 0250 222 221
SWIFT-BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE06 13050000 0250222221

VR Bank Mecklenburg eG
BLZ: 140 613 08
Konto: 6826466
SWIFT-BIC: GENODEF1GUE
IBAN: DE85 14061308 0006826466

Sprechzeiten:
Di: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Do: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Auszug aus der Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung einer Hundesteuer (ab 01.01.2024)

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

1. für den 1. Hund	60,00 EUR
2. für den 2. Hund	90,00 EUR
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	105,00 EUR
4. für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 3 Hundehalterverordnung M-V	600,00 EUR

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Steuerfreiheit wird gewährt für

1. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden.
2. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen mit einem Behinderungsrad gehalten werden.
3. Therapiehunde, die für eine medizinische Behandlung eingesetzt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd gehalten werden.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden

(3) Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu beantragen. Bei Befristung des Schwerbehindertenausweises ist die jeweilige Verlängerung nachzuweisen.

Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

(4) Steuerbefreiungen entsprechend Abs. 2 gelten nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Hundehalterverordnung MV.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhaberinnen und Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jag- und Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht gem. § 6 steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung entsprechend der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich absolviert haben.
2. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften oder gewerblich genutzten Liegenschaften dienen.
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; dabei muss es sich um einen Schutzhund handeln. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

(2) Steuerermäßigungen gem. Abs. 1 gelten nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Hundehalterverordnung MV.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund der steuerpflichtigen Person beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Die Steuervergünstigung entfällt ab dem Zeitpunkt, wenn die Halterin/der Halter der Hunde wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.